

papier filtriert, wenn sie nicht ganz rein sein sollte. Sie ist jetzt ziemlich farblos, es muß ihr also Farbe zugesetzt werden.

Der Lack, mit dem die billigeren Wecker lackiert sind, ist nur mit dem gewöhnlichen Drachenblut gefärbt, hat aber auch kein schönes Ansehen.

Ich habe nach mancherlei Versuchen herausgefunden, daß mit einem Schächtelchen besten Safrans, in kleinen Gläschen mit Spiritus gelöst und davon an die Schellacklösung gegeben, eine schöne Goldfarbe erzielt wird. Ein sehr winziges Kriställchen von Anilingrün erhöht mitunter die Goldfarbe, aber vorsichtig!

Wird der Schellacklösung Anilinblau zugesetzt, so erhält man den Zeigerlack. Mit Anilinfarbe kann man schließlich Lack in jeder gewünschten Farbe herstellen. Schwarzen Lack erhält man, indem man über einem Stearinlicht ein Blech berußt und den Ruß in den Lack mischt.

Der Lack wäre nun da, jetzt wollen wir zu dessen Anwendung kommen. Dazu bedürfen wir eines Lackpinsels, $2\frac{1}{2}$ cm breit, in jeder Farniturenhandlung erhältlich, für Pendellinsen, Gewichte und kleinere Gegenstände. Für größere Gegenstände und hauptsächlich Flächen, wie Großuhrplatinen, bedarf es einer Vorrichtung, die wir uns rasch selbst herstellen. An einem Streifen eines 1 cm starken Kistendeckels in der Länge einer Taschenuhrbürste, etwas breiter als die zu lackierende Fläche, schneiden wir an einem Ende einen handlichen Griff zurecht. Ueber das andere, gerade und rechtwinklig geschnittene Ende ziehen wir über die ganze Breite einen schmalen Streifen dicken Barchent oder sonstigen dicken, rauhen Stoff, so daß außer der Schnittfläche auf jede Längsseite je einige Zentimeter Stoff kommt. Die Vorrichtung muß an Breite die zu lackierende Fläche etwas überragen, da nur ein Zug über die ganze Breite der Platte hinweg auf einmal erfolgen darf.

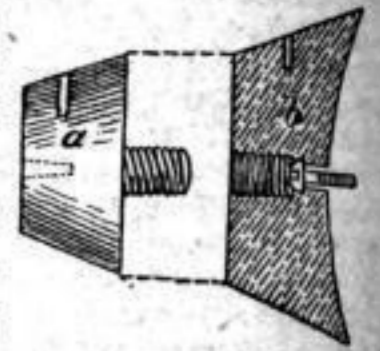
Beim Lackieren wird diese Pinselimitation, nachdem der Stoff mittels eines gewöhnlichen Pinsels mit Lack getränkt ist, schräg zur Arbeit an einem Ende der Platte aufgelegt und gleichmäßig über die Platte gezogen. Es wirkt somit nur die Ecke, der Uebergang zur Schnittfläche. Mit dem Pinsel würde eine solche Ecke streifig.

Vor dem Lackieren müssen die Gegenstände erst von den Resten des früheren Lacküberzuges gereinigt, d. h. mit Spiritus so lange abgerieben und gewaschen werden, bis jeder Rest entfernt ist. Haben sich Fliegen und Spinnen darauf verewigt, so müssen die Gegenstände mit Schmirgelpapier behandelt werden. Zu diesem Schliff, auch während des Auftragens des Lackes, müssen die erwähnten Gegenstände rotieren, sich langsam drehen.

Da jetzt wohl in jeder Werkstatt ein Drehstuhl mit Spindelstock existiert, läßt sich das gut ausführen, sofern ein Spindelstock für

Holzfutter mit konischer Holzschraube vorhanden ist. Nach Abnahme des Deckels lassen sich die Gewichte ganz gut drehbar darin lagern.

Für die Pendelscheibe muß am zweckmäßigsten ein zweiteiliges Holzfutter angefertigt werden, wie es die nebenstehende Abbildung zeigt. Voraussetzung dafür ist aber, daß sich die Stange aus dem Spindelstock nehmen läßt.



Das Futter besteht aus zwei Teilen. *a*, auf den Einsatz mit konischer Holzschraube aufzuschrauben, hat nach vorn einen Zapfen mit Gewinde. In *b* ist ein zu ersterem passendes Gewinde eingedreht, so daß sich beide Teile zu einem Ganzen verbinden lassen. In beide Teile ist seitlich je ein Loch eingebohrt, um Drahtstifte einzustecken zum bequemen Zusammen- und Auseinanderschrauben. Die Vorderseite von *a* ist konkav ausgedreht. In der Mitte ist ein Loch, um durch dieses hindurch mit einer passenden Schraube die Pendelscheibe von der Rückseite festzuschrauben.

Während man die Pendelscheibe langsam rotieren läßt, hält man Schmirgelpapier an. Somit werden die Schleiflinien zentrisch. Etwaige Staubpartikelchen werden abgestäubt und, nachdem von dem Lack eine Wenigkeit in ein flaches Schälchen mit möglichst scharfem Rand gegossen und der Pinsel bereitgelegt ist, durch Anhalten der Spirituslampe die sich drehende Scheibe erwärmt. Dann wird rasch der Pinsel gut eingetaucht, am scharfen Rand der Scheibe gut ab- und gleichgestrichen. Während des Rotierens der Scheibe wird mit dem äußersten Ende des Pinsels in der Mitte eingesetzt und dieser langsam und gleichmäßig nach dem Rande zu gezogen. Nun läßt man trocknen, was rasch geschieht, und sieht nach, ob der Lack hübsch gleichmäßig, ohne Streifen, verteilt ist. Ist die Arbeit zufriedenstellend, so wird nochmals ganz leicht erwärmt und trockengelassen. Ist hingegen der Ueberzug streifig und fleckig, so muß mit Spiritus abgewaschen und nochmals wie beschrieben verfahren werden. Das Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß das äußerste Ende des Pinsels genau in der Mitte eingesetzt wird und derselbe dann gleichmäßig nach dem Rande zu gezogen wird.

Bei den Gewichten, auch im Drehstuhl rotierend, fängt man an einem Ende an und rückt mit dem Pinsel langsam zum anderen. Selbstredend kann man auch den Teilen zu größerer Dauerhaftigkeit zwei Lackanstriche geben.

Der Pinsel wird nach Gebrauch mit Spiritus ganz rein ausgewaschen, in die Form einer Messerschneide gedrückt und stehend aufbewahrt.

Alb. Hüttig, Camburg a. S.

Steuerfragen

Zur Vermögenssteuererklärung

Dr. H. Das für die letzte Veranlagung mit dem Stichtage vom 31. 12. 1922 maßgebende Vermögenssteuergesetz hat zwar in wesentlichen Punkten, namentlich hinsichtlich der Bewertung, Änderungen und Ergänzungen durch die beiden letzten Steuernotverordnungen erfahren, das Gesetz als solches ist indessen nicht grundsätzlich aufgehoben worden. Während nach dem alten Gesetz der Vermögenswert vom 31. 12. 1922 für einen Veranlagungszeitraum von drei Jahren festgestellt wurde, gilt die neue Veranlagung nur für das Kalenderjahr 1924. Nach dem Gesetz in der alten Form war ein Betrag von 5000 Goldmark für alle Steuerpflichtigen frei, wogegen jetzt, sobald das Vermögen die Freigrenze von 5000 Goldmark übersteigt, das gesamte Vermögen der Steuer unterworfen ist. Ferner ist, was nebenbei erwähnt sein mag, das früher geltende Kinderprivileg in Wegfall gekommen.

Der Stichtag für die neue Vermögensfeststellung ist ohne Ausnahme der Stichtag vom 31. 12. 1923; auch für solche Betriebe, deren Jahresabschluß auf einen anderen Tag fällt; diese Betriebe konnten früher die Werte des zugrunde gelegten Abschlußtages, der jetzt keinen Einfluß mehr bei der Steuerbewertung hat, ansetzen. Da nach dem Handelsgesetzbuche bei der Aufstellung der Bilanz und des Inventars sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte einzusetzen sind, den sie im Zeitpunkt der Aufstellung hatten, wobei zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte zu beurteilen sind, so wird die Handelsbilanz mit der Vermögenssteuerbilanz diesmal schwerlich in Übereinstimmung zu bringen sein. Denn für die Vermögenssteuererklärung kommen Forderungen und Schulden, die nicht bereits durch Gericht oder Vereinbarung anderweit festgesetzt sind, nur mit ihrem Papiermarkennennbetrage in Ansatz, so daß sie praktisch überhaupt wegen ihres geringen Goldmarkbetrages unberücksichtigt bleiben, was für den Gläubiger einen steuerlichen Vorteil, für den Schuldner, der durch die Herunterschraubung seiner Schulden reichlich allerdings entschädigt ist, hier einen Nachteil darstellt. Die Handelsbilanz will aber die wirkliche Vermögenslage wiedergeben und deshalb Schulden und Forderungen so bewerten, wie sie sich nach den Bestimmungen der dritten Steuernotverordnung als wahrscheinlicher Wert ergeben,

und der ist eben infolge der Aufwertung höher als der Papiermarkennennbetrag.

In einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. März, betreffend Vermögenssteuer, wird nun zu der Bilanzfrage Stellung genommen. Danach sollen Gesuche um Verlängerung der Erklärungsfrist nicht damit begründet werden können, daß die Aufstellung der sogenannten handelsrechtlichen Goldbilanz, die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 28. 12. 1923 aufzustellen ist, bis zum 15. April d. J. nicht möglich sei, ebenso wie die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für die Vermögenssteuerbilanzen schon bisher unerheblich waren, sei auch jetzt die Bewertung für die Aufstellung der ersten handelsrechtlichen Goldbilanz auf die Aufstellung der Vermögenssteuerbilanz ohne Einfluß. Wer z. B. in der Einkommensteuereröffnungsbilanz seinen Aktienbesitz mit dem vollen Kurswert eingesetzt hat, braucht nicht zu befürchten, daß die Wertpapiere daraufhin auch bei der Vermögenssteuer mit dem vollen Steuerkurswert oder Verkaufswert bewertet werden. Bekanntlich ist der Steuerkurswert für inländische Erwerbsgesellschaften die Hälfte des Verkaufswertes, dies zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, weil das einer Erwerbsgesellschaft gehörende Vermögen einmal unmittelbar bei der Gesellschaft selbst, ferner mittelbar bei dem Eigentümer der Anteile an der Gesellschaft versteuert wird.

Beim Betriebsvermögen ist für die Bewertung der Vorräte an Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten, sowie Waren der Preis maßgebend, der zur Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes am 31. 12. 1923 oder am 1. April 1924 (wenn dieser Preis geringer ist) aufzuwenden gewesen wäre; ein zwischen diesen Terminen liegender Zeitpunkt darf nicht gewählt werden. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Preise zugrunde zu legen sind, die man nach der Art seines Betriebes aufzuwenden hätte. Dies mit Rücksicht darauf, daß die Preise für den Hersteller, Großhändler, Zwischenhändler und Kleinhändler in den meisten Fällen verschieden hoch sind. Da, wie überall, auch im Uhren- und Schmuckwarengewerbe, im neuen Jahre Preisherabsetzungen erfolgt sind, so wird der Preis vom 1. April d. J. der vorteilhaftere für die Bewertung der Lagervorräte sein.

Anlagekapital — es wird bekanntlich beim Betriebsvermögen zwischen Betriebs- und Anlagekapital unterschieden — ist mit 100%